



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Medizinische Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2184/J-NR/2020 betreffend „Benachteiligung der Studenten der Zahnmedizinischen Universität Wien während der Coronavirus Krise“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Im Zuge der Ausgliederung der Universitäten aus der staatlichen Verwaltung wurde am 1.1.2004 die Medizinische Universität Wien gegründet. Die Universitätszahnklinik Wien ist als Organisationseinheit gemäß § 31 Abs. 2 UG Teil der Medizinischen Universität Wien.

Das Diplomstudium Zahnmedizin (UN203) an der Medizinischen Universität Wien dient der wissenschaftlichen Vorbildung für den zahnärztlichen Beruf sowie der Vermittlung der für die selbständige zahnärztliche Berufsausübung notwendigen Kompetenzen. Durch die Vermittlung umfassender Kenntnisse mit einem hohen Stellenwert des praxisorientierten Unterrichts und einer frühen Auseinandersetzung mit konkreten zahnmedizinischen Fragestellungen wird für die AbsolventInnen eine breite medizinische Bildung angestrebt, wobei der Schwerpunkt auf zahnmedizinischen Inhalten liegt (siehe Punkt 1.1. Präambel des Curriculums; die konsolidierte Fassung mit Stand Oktober 2018 ist auf der Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar, in der Fassung Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/13, 26. Stück, Nr. 42, idF Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 28. Stück, Nr. 34).

Zur klinisch-praktischen Ausbildung findet im 3. Studienabschnitt ein klinisches Praktikum im Umfang von 72 Wochen statt („72-Wochen-Praktikum“), welches integrierender Bestandteil des Studiums ist.

#### **II. Zu Punkt 1 der Anfrage betreffend die Durchführung des 72-Wochen-Praktikums**

Vorab ist festzuhalten, dass das Diplomstudium Zahnmedizin (UN203) an der Medizinischen Universität Wien als berufsausbildendes Studium konzipiert ist. Die zahnärztliche Ausbildung erfolgt zur Gänze während des Studiums, mit dessen Abschluss der/die Zahnmediziner/in als zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigt gilt (vgl. § 7 des Bundesgesetzes über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) BGBl. I Nr. 126/2005 idGF).

Nach erfolgreichem Studienabschluss und Eintragung in der Zahnärzteliste sind die AbsolventInnen daher zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnärztin / Zahnarzt

berechtigt. Konkret gesprochen bedeutet dies, dass die AbsolventInnen anschließend „sofort“ eine Ordination eröffnen bzw. betreiben und PatientInnen behandeln können.

Voraussetzung für die Anmeldung zur „Abschlussprüfung“ Z-SIP 6 (mündliche Gesamtprüfung, „Staatsprüfung“) ist die vollständige erfolgreiche Absolvierung des 72-Wochen-Praktikums (Erfüllung des „Leistungskatalogs“, dazu sogleich), aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer und der freien Wahlfächer des zahnmedizinischen Curriculums.

Das Diplomstudium Zahnmedizin (UN203) an der Medizinischen Universität Wien umfasst drei Studienabschnitten mit einer gesamten Mindeststudiendauer von zwölf Semestern. In den letzten beiden Studienjahren ist das „72-Wochen-Praktikum“ an der Universitätszahnklinik Wien zu absolvieren, wo die Studierenden die notwendigen klinisch-praktischen Fertigkeiten erlernen und damit auf die selbstständige zahnärztliche Berufsausübung vorbereitet werden.

Im Unit-Konzept erfolgt die praktische Ausbildung der Studierenden in Kleingruppen („Home-Units“) unter Supervision von OberärztInnen und AssistenzärztInnen der verschiedenen Fachbereiche (Zahnerhaltung und Parodontologie, Prothetik, etc). Die Studierenden sammeln im Rahmen des 72-Wochen-Praktikums nicht nur als BehandlerInnen praktische Erfahrung, sondern auch als Assistenz bei Behandlungen der anderen Studierenden oder der Assistenzärzte bzw. Assistenzärztinnen und als TeilnehmerInnen an der Fallplanung.

Die 72 Wochen sind innerhalb von 2 Kalenderjahren zu absolvieren. Die verbleibende praktikumsfreie Zeit ist zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zum Abfassen der Diplomarbeit aber auch zum Selbststudium bzw. zur Erholung vorgesehen.

Die zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen im Rahmen des 72-Wochen-Praktikums sind gemäß Punkt 5.2. des Curriculums für das Diplomstudium Zahnmedizin in einem „Leistungskatalog“ festgelegt. Der Leistungskatalog ist auf der Website der Medizinischen Universität Wien unter öffentlich abrufbar (<https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/mein-studium/diplomstudium-zahnmedizin/zahnmedizinisch-klinisches-praktikum/>).

Der Leistungskatalog beinhaltet sämtliche zahnärztliche Fertigkeiten die für die selbstständige Berufsausübung als Zahnärztin / Zahnarzt in einer zahnärztlichen Ordination notwendig sind. Aus diesem Grund ist die Erfüllung des Leistungskatalogs, inkl. aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer und der freien Wahlfächer des zahnmedizinischen Curriculums unumgänglich.

Die durchschnittliche Dauer zur Erfüllung des Leistungskataloges liegt bei 72 Wochen. Es ist anzumerken, dass es bei entsprechendem Engagement auch möglich ist, das 72-Wochen-Praktikum in wesentlich kürzerer Zeit zu absolvieren (ca. 50 Wochen). Umgekehrt ist es aber auch möglich, die durchschnittliche Dauer zu überziehen und die erforderlichen praktischen Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg zu erbringen.

Soweit in der Fragestellung formuliert wurde, ob ein Abschluss des 72-Wochen-Praktikums in maximal 72 Wochen trotz der Coronavirus Krise „garantiert“ werden kann, ist daher klarzustellen, dass ein Abschluss des zahnmedizinisch-klinischen Praktikums innerhalb von 72 Wochen stets – ungeachtet der SARS-CoV-2 Pandemie – auch vom jeweiligen Engagement und der theoretischen und praktischen Kompetenz der Studierenden abhängt.

An der Universitätszahnklinik Wien werden während der SARS-CoV-2 Pandemie folgende Maßnahmen zur rechtzeitigen Absolvierung des 72-Wochen-Praktikums gesetzt, nachdem das 72-Wochen-Praktikum aufgrund der zahnärztlichen Leistungen im Mund (Hochrisikobereich) für 2 Monate ausgesetzt werden musste:

- das 72-Wochen-Praktikum wird auch in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (es kann daher auch im August außertourlich absolviert werden);
- es steht genügend Schutzausrüstung für die Studierenden bereit;
- es wurden spezielle Hygienemaßnahmen für den Wiedereintritt in das 72-Wochen-Praktikum formuliert und auf der Website der Medizinischen Universität Wien veröffentlicht (<https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/mein-studium/diplomstudium-zahnmedizin/corona-information/>);
- die Aufnahme des studentischen Klinkbetriebes hat bereits stattgefunden (seit 25. Mai 2020). Die Aufnahme des Vollbetriebes ist mit 1. Juli 2020 geplant und daher können die Studierenden die Leistungen der 2-monatigen Schließphase (lock down) rechtzeitig nachholen;
- Es werden regelmäßig kostenlose Covid-19 Testungen für Studierende angeboten.

### **III. Zu Punkt 2 der Anfrage betreffend allfälliger finanzieller Unterstützung / Erlass der Studienbeiträge**

Ein genereller Erlass für die Studienbeiträge im Sommersemester 2020 ist derzeit weder aufgrund der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) (bzw. des COVID-19-Hochschulgesetzes (C-HG)) vorgesehen noch aus Sicht der Medizinischen Universität Wien angezeigt.

An der Medizinischen Universität Wien wurden bzw. werden umfassende Maßnahmen gesetzt, um den Studierenden trotz der COVID-19-Situation ein geordnetes Semester zu ermöglichen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen wurden daher soweit wie möglich bereits auf distant learning umgestellt. Unter Einhaltung strenger Sicherheits- und Hygienevorkehrungen ist jedoch mittlerweile auch die Durchführung der Lehre im Präsenzbetrieb wieder möglich.

Für einen Erlass bzw. die Rückerstattung des Studienbeitrages sind die diesbezüglichen Vorgaben in § 92 UG unverändert einschlägig.

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen über die Möglichkeit einer Beurlaubung nach § 67 UG iVm § 13 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien hat das Rektorat der Medizinischen Universität Wien von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Grund von § 8 C-UHV eine „COVID-19-Beurlaubung“ vorzusehen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 10. Stück; Nr. 11). Studierende der Medizinischen Universität Wien können sich demnach aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen. In diesem Fall entfällt die Studienbeitragspflicht gemäß § 91 UG. Ein bereits entrichteter Studienbeitrag ist auf Antrag der oder des Studierenden rückzuerstatten.

### **IV. Zu Punkt 3 der Anfrage betreffend die Anpassung des Leistungskatalogs**


Der „Leistungskatalog“ des 72-Wochen-Praktikums wird gemäß Punkt 5.2. des Curriculums für das Diplomstudium Zahnmedizin durch die oder den Universitätsprofessor/in für Zahnmedizinische Ausbildung unter Anhörung der UniversitätsprofessorInnen (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG; oder deren supplierende Vertretung) der jeweiligen Fachbereiche der Universitätszahnklinik Wien als Fachvertreter/in erstellt und nach Anhörung der Leiterin/des

Leiters der Universitätszahnklinik Wien, im Einvernehmen mit der Curriculumkommission durch die/den Curriculumsdirektor/in erlassen. Die/Der Curriculumsdirektor/in ist das „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen“ zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG. Bei der Curriculumkommission handelt es sich um ein vom Senat eingesetztes entscheidungsbefugtes Kollegialorgan (vgl. 25 Abs. 8 Z 3 UG).

Der Leistungskatalog wird daher stets in einem umfassenden Abstimmungsprozess, unter Einbindung der FachexpertInnen und Beachtung der einschlägigen fachlich-medizinischen Kriterien festgelegt. Es ist zu betonen, dass es sich bei den Vorgaben des Leistungskatalogs um Mindestanforderungen handelt.

Wie bereits zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, ist die Erbringung der Leistungen entsprechend des Leistungskataloges ein absolutes Muss, um in der selbständigen Tätigkeit als Zahnärztin / Zahnarzt die PatientInnen nach allen vorgeschriebenen Regeln der zahnmedizinischen Heilkunst behandeln zu können. Es wird daher keine Anpassung des Leistungskataloges an die COVID-19-Situation erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre

Wien, 29.06.2020

